



**RECHNUNGSHOF
RHEINLAND-PFALZ**

Auszug aus dem Jahresbericht 2010

Nr. 15 Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der regionalen Wirtschafts- struktur - Mängel im Förderverfahren

Impressum:

Rechnungshof Rheinland-Pfalz
Gerhart-Hauptmann-Straße 4
67346 Speyer

Telefon: 06232 617-0
Telefax: 06232 617-100
E-Mail: Poststelle@rechnungshof.rlp.de
Internet: <https://rechnungshof.rlp.de>

Nr. 15 Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur - Mängel im Förderverfahren

Die Voraussetzungen für die Förderung lagen nicht immer vor. Die Rückforderung von Zuschüssen über mehr als 3 Mio. € war zu prüfen.

Unternehmen wiesen die zweckentsprechende Verwendung erhaltener Zuschüsse von 64 Mio. € und die Zahl der besetzten Dauerarbeitsplätze nicht oder nicht rechtzeitig nach. Die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz GmbH (ISB) zog keine förderrechtlichen Konsequenzen.

Zwischen der Vorlage und dem Abschluss der Prüfung der Verwendungsnachweise vergingen im Durchschnitt 19 Monate.

1 Allgemeines

Das Land gewährt gewerblichen Unternehmen und Fremdenverkehrsbetrieben Investitionszuschüsse oder zinsverbilligte Darlehen zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur¹. Die Zuwendungen sollen u. a. Investitionsanreize geben, um die Schaffung und Sicherung von Dauerarbeitsplätzen anzuregen und zu unterstützen.

Von 2000 bis 2005 bewilligte das Land - teilweise aus Mitteln des Bundes und der Europäischen Union - für mehr als 1.000 Projekte Zuschüsse von insgesamt 178 Mio. €². Im gleichen Zeitraum gewährte die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz GmbH (ISB) auf der Grundlage eines Treuhandvertrags mit dem Land Unternehmen zinsverbilligte Darlehen von 78 Mio. €.

Die ISB ist für die Abwicklung der Förderverfahren zuständig. Bei Zuschüssen von über 250.000 € hat sich das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau die Bewilligung vorbehalten.

Der Rechnungshof hat Zuschüsse für Projekte, die bis Ende 2006 abgeschlossen waren, geprüft. Er hat vor allem untersucht, ob die Zuschüsse zweckentsprechend und wirtschaftlich verwendet und die mit der Förderung verfolgten Ziele erreicht worden waren.

¹ Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRWG) vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246), in Verbindung mit den jeweils geltenden Rahmenplänen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" und den Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau über

- die Gewährung von Zuwendungen an gewerbliche Unternehmen - außer Fremdenverkehrsbetriebe - in dem Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" vom 28. Dezember 2001 (MinBl. 2002 S. 192),
- die Gewährung von Zuwendungen an Fremdenverkehrsbetriebe in dem Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" vom 28. Dezember 2001 (MinBl. 2002 S. 198),
- das Regionale Förderprogramm vom 7. Februar 2002 (MinBl. S.287) in der jeweils geltenden Fassung.

² Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Kapitel 08 77 Beschäftigung, Ausbildung, Wirtschaftsstruktur, Titel 892 04 Sonstige Investitionsfördervorhaben im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), Titel 892 71 Zuschüsse für Investitionen an gewerbliche Unternehmen, Titel 892 72 Zuschüsse für Investitionen an gewerbliche Unternehmen unter Berücksichtigung des EU-Strukturfonds.

2 Wesentliche Prüfungsergebnisse

2.1 Verspätete Vorlage und Prüfung von Verwendungsnachweisen

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Investitionsmaßnahme einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Die ISB hat die Verwendung der Zuwendung zu überwachen. Außerdem hat sie unverzüglich nach Eingang der Verwendungsnachweise festzustellen, ob Anhaltspunkte für die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs vorliegen³. Folgendes wurde festgestellt:

- Zum Zeitpunkt der Prüfung des Rechnungshofs hätten für mehr als 630 Maßnahmen mit einem Fördervolumen von nahezu 105 Mio. € aus dem Bewilligungszeitraum 2000 bis 2005 Verwendungsnachweise vorliegen müssen. In über 140 Fällen (22 %), in denen Zuschüsse von 27 Mio. € bewilligt worden waren, lagen keine Nachweise vor. Für 250 abgeschlossene Projekte (38 %) wurden die Nachweise über die Verwendung von 37 Mio. € verspätet eingereicht.
- Sachberichte waren häufig unvollständig und wenig aussagekräftig. Zahlenmäßige Nachweise fehlten oftmals oder entsprachen nicht den Anforderungen. Auf dieser Grundlage konnte nicht festgestellt werden, ob die Zuschüsse zweckentsprechend verwendet und nur tatsächlich geleistete Zahlungen bei der Förderung berücksichtigt worden waren. Insgesamt war der Erfolg der Förderung nicht nachprüfbar.
- Die ISB überwachte die fristgerechte Vorlage der Verwendungsnachweise nicht hinreichend. Die gebotene Prüfung eines Widerrufs des Zuwendungsbescheids und einer Rückforderung des Zuschusses wegen der verspäteten oder nicht ordnungsgemäßen Vorlage der Verwendungsnachweise unterblieb.
- Zwischen der Vorlage und dem Abschluss der Prüfung der Verwendungsnachweise vergingen im Durchschnitt 19 Monate. Dies stand mit den Vorgaben einer zeitnahen Prüfung nicht im Einklang.

Die ISB hat erklärt, mehr als 120 der bei der Prüfung des Rechnungshofs noch fehlenden Nachweise lägen mittlerweile vor oder seien angefordert worden. In zehn Fällen seien die Zuschussmittel wegen Insolvenz oder Verfehlung der Förderziele komplett zurückgefordert worden. Sofern ein nicht ordnungsgemäßer und nicht prüfbarer Verwendungsnachweis vorgelegt werde, würden förderrechtliche Konsequenzen gezogen. Durch geänderte Arbeitsabläufe sei sichergestellt, dass die Prüfung der Verwendungsnachweise zeitnah erfolge.

2.2 Unzureichende Überwachung der Arbeitsplatzziele

Mit den geförderten Investitionsvorhaben sind neue Dauerarbeitsplätze zu schaffen oder vorhandene zu sichern. Diese müssen für eine Überwachungszeit von mindestens fünf Jahren nach Abschluss des Projekts besetzt sein oder dauerhaft auf dem Arbeitsmarkt angeboten werden⁴. Der Zuschussempfänger hat jährlich einen Nachweis über die Zahl der besetzten Dauerarbeitsplätze zu erbringen.

In zahlreichen Fällen erbrachten die Zuschussempfänger diesen Nachweis nicht oder verspätet. Die Prüfung eines Widerrufs des Zuwendungsbescheids unterblieb auch in diesen Fällen.

Die ISB hat erklärt, seit 2008 erfolge die Überwachung der Dauerarbeitsplätze automatisiert mittels einer neu konzipierten IT-Anwendung. Die Arbeitsplatzdaten

³ Nrn. 9.1 und 11.1, Teil I, zu § 44 VV-LHO.

⁴ Teil II Nr. 2.2 der jeweils geltenden Rahmenpläne der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur".

würden jährlich angefordert. Würden die Daten vom Zuschussempfänger im Rahmen seiner Mitteilungspflicht nicht vorgelegt, werde nach Ablauf einer weiteren Frist eine Rückforderung geprüft.

2.3 Fehlende Voraussetzungen für eine Förderung oder deren Inanspruchnahme

In mehreren Fällen lagen die Voraussetzungen für eine Förderung nicht vor. Beispiele:

- Das Ministerium gewährte einem Unternehmen einen Zuschuss von 1,5 Mio. € für die Errichtung einer Betriebsstätte. Nach den Antragsunterlagen hätte das Unternehmen die Investitionen vollständig aus Eigenmitteln finanzieren können. Gründe, die eine Förderung hätten rechtfertigen können⁵, waren nicht erkennbar.
- Sechs Unternehmen, die Zuschüsse von insgesamt mehr als 1 Mio. € erhielten, erreichten die festgelegte Mindestzahl an Dauerarbeitsplätzen während der Zweckbindungsfrist von fünf Jahren nicht.
- Einer Besitz- und einer Betriebsgesellschaft wurden Zuschüsse von 347.000 € zur Errichtung einer Betriebsstätte ausgezahlt. Während der fünfjährigen Zweckbindungsfrist wurde ein Insolvenzverfahren für die Betriebsgesellschaft eingeleitet und abgeschlossen. Zum Zeitpunkt der Prüfung hatte die ISB die Zuschüsse von dem Besitzunternehmen, das im Rahmen der Gesamtschuldnerschaft haftet, noch nicht zurückgefordert.
- Das Ministerium bewilligte einem Unternehmen 1999 Zuschüsse von mehr als 1,3 Mio. € für die Erweiterung einer Betriebsstätte und 2002 von mehr als 2,5 Mio. € für eine zweite Erweiterung derselben Betriebsstätte. Für die zweite Maßnahme zahlte die ISB entgegen einer Bedingung im Bewilligungsbescheid einen Teilbetrag von 257.000 € aus, ohne dass ein prüffähiger Verwendungsnachweis für die erste Fördermaßnahme vorgelegen hatte. Der anschließend eingereichte Nachweis wies Mängel auf; u. a. konnten die ausgewiesenen Kosten keiner der beiden Maßnahmen zweifelsfrei zugeordnet werden.
- Ein Fremdenverkehrsbetrieb erhielt einen Zuschuss von 70.000 € für eine Erweiterungsmaßnahme. Das Unternehmen hatte bereits vor Antragstellung mit dem Vorhaben begonnen. Eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns war nicht zugelassen worden.
- Mehrere Zuschussempfänger machten Kosten geltend, die nicht zuwendungsfähig waren. Hierzu zählten u. a. Kosten, die außerhalb des bewilligten Investitionszeitraums angefallen oder die nicht nach steuerrechtlichen Grundsätzen im Anlagevermögen aktiviert worden waren.

Insgesamt waren Rückforderungen von 3 Mio. € zu prüfen.

Die ISB hat erklärt, Zuschüsse von 604.000 € seien bereits zurückgefordert worden. In den übrigen Fällen sind die Prüfungen nach Mitteilung des Ministeriums und der ISB noch nicht abgeschlossen. Über die Ergebnisse weiterer Rückforderungen werde berichtet.

⁵ § 23 in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2008 (GVBl. S. 103), BS 63-1.

3 Folgerungen

3.1 Zu den nachstehenden Forderungen wurden die gebotenen Folgerungen bereits gezogen oder eingeleitet:

Der Rechnungshof hatte gefordert,

- a) darauf hinzuwirken, dass die Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse und über die Einhaltung der Arbeitsplatzziele ordnungsgemäß vorgelegt werden,
- b) den Widerruf des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung des ausgezahlten Zuschusses zu prüfen, wenn Verwendungsnachweise und Nachweise über die Einhaltung der Arbeitsplatzziele nicht oder nicht ordnungsgemäß vorgelegt werden,
- c) nach Eingang der Verwendungsnachweise unverzüglich zu prüfen, ob Anhaltspunkte für die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs vorliegen.

3.2 Folgende Forderung ist nicht erledigt:

Der Rechnungshof hat gefordert, über die Ergebnisse der Prüfungen der Rückforderung bestimmungswidrig in Anspruch genommener Fördermittel zu berichten.